

Nutzungsreglement Parktheater inkl. Gebühren vom 1. Februar 2023

(Stand 03.05.2023)

§ 1 Pauschalgebühren

In den Pauschalgebühren inbegriffen sind der normale Energieverbrauch (Beleuchtung, Lüftung und Heizung), Einrichten und Abräumen von Stühlen und Tischen für Bankett- oder Konzertbestuhlung sowie normale Einrichtungskosten und übliche Reinigung¹. In folgenden Räumen sind zusätzlich Beamer, Flip-Chart und Leinwand inbegriffen: Ratssaal, Jurasaal, Lindensaal.

§ 2 Ordentliche Gebühren

Die ordentlichen Gebühren gelangen bei allen Anlässen und Organisationen zur Anwendung, die nicht explizit unter § 5 «Vergünstigte Gebührenansätze» erwähnt sind oder durch spezielle Beschlüsse geregelt werden.

§ 3 Gebühren Parktheater

¹ Alle Kostenpositionen jeweils in Fr.

	1. Tag	Folgetage ab 2. Tag	Belegungszeit unter 4 Std.	Einrichten, Abbau und Proben
Theatersaal 210 m ² ²⁾ Bankettbestuhlung 210 Plätze Konzertbestuhlung 350 Plätze	1'000.–	800.–	800.–	200.–
Balkon ³⁾ 100 m ² Konzertbestuhlung 165 Plätze	inklusive			
Seitenestrad ²⁾ 100 m ² Bankettbestuhlung 112 Plätze	500.–	420.–	-	-
Foyer 170 m ² Bankettbestuhlung 168 Plätze Konzertbestuhlung 225 Plätze	500.–	420.–	420.–	-
Künstlergarderoben pro Raum	40.–	40.–	-	-
Ratssaal 160 m ² Bankettbestuhlung 96 Plätze Konzertbestuhlung 120 Plätze	600.–	480.–	480.–	-

¹ Für Dauerbenutzer gilt 5.3 dieses Nutzungsreglements.

² Inkl. 2. Garderoben, vgl. Abs. 4

³ Seitenestrad und Balkon sind im Mietpreis des Theatersaals inbegriffen. Der Balkon kann nicht separat gemietet werden, die Seitenestrad tageweise.

Jurasaal 110 m ² Bankettbestuhlung 80 Plätze Konzertbestuhlung 70 Plätze	400.–	320.–	320.–	-
Lindensaal 50 m ² Bankettbestuhlung 36 Plätze Konzertbestuhlung 32 Plätze	200.–	160.–	160.–	-

² Für die Bereitstellung des Mobiliars, der Technik und für die Reinigung des Raums wird die Raummiete erhoben. Je nach Dauer sowie Art des Anlasses kann die Miete variieren. Die komplette Bühne besteht aus der Hauptbühne (10 m x 10 m), der Seitenstrade und der versenkbaren Vorbühne (1.10 m x 10 m).

³ Für die Benutzung der Bühne, Technik, Soundanlagen etc. arbeitet die Stadt Grenchen mit einem externen Dienstleister zusammen. Sobald ein Anlass gebucht wird, wird der Veranstalter für dessen Anliegen an die entsprechende Stelle weitergeleitet.

⁴ Für die Künstler stehen 7 Garderoben und 2 Aufenthaltsräume zur Verfügung. Im Mietpreis des Theatersaals ist die Benutzung von 2 Garderoben inbegriffen. Alle weiteren Räume werden separat verrechnet.

⁵ Bediente Garderobe hat Platz für 600 Jacken und Mäntel. Der Preis pro Jacke/Mantel beträgt Fr. 2.–.

§ 4 *Nachtzuschlag*

Dauert ein Anlass länger als bis 24.00 Uhr ist pro angefangene Stunde Verlängerung ein Nachtzuschlag von Fr. 100.– zu entrichten.

§ 5 *Vergünstigte Gebührenansätze*

¹ Städtische Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport und Politik sowie gemeinnützige Institutionen mit Sitz in der Stadt Grenchen erhalten auf den ordentlichen Gebühren gemäss § 3 eine Reduktion von 50 Prozent. Als gemeinnützig gelten steuerbefreite Organisationen gemäss dem Verzeichnis des kantonalen Steueramtes, an welche Zuwendungen steuerlich abziehbar sind. Nicht zur Anwendung gelangen die vergünstigten Tarife, wenn ein Anlass durch die Grenchner Sektion eines Verbandes organisiert, die Kosten aber von der gesamtschweizerischen Organisation getragen werden.

² Die nachfolgenden Gebühren für § 5 Abs. 3 und § 6 sind zum Normaltarif zu entrichten, auch wenn bei der Pauschalgebühr eine Reduktion zur Anwendung kommt: Ordentliche Gebühren für Auf- und Abbautage sowie Proben, Gebühren für spezielle Leistungen. Kostenlos ist die Benutzung der Räumlichkeiten für Anlässe der Stadt Grenchen.

³ Regelmässige wöchentliche Benutzung werktags durch städtische Vereine / Organisationen (für nicht kommerzielle Anlässe):

Ratssaal	Jahresbenutzung	bis zu 2 Std.	1'250.–
Jurasaal	Jahresbenutzung	bis zu 2 Std.	1'250.–
Lindensaal	Jahresbenutzung	bis zu 2 Std.	1'250.–

Räume Theatertrakt UG	pro m ² / Jahr		60.–
Räume Theatertrakt OG	pro m ² / Jahr		70.–

⁴ Die Wiederherstellung der Bestuhlung¹ und für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen, das heisst Abräumen des Geschirrs/Materialien sowie die Grobreinigung nach dem Anlass, ist Sache der Dauerbenutzer.

⁵ Offizielle Vermietungen haben Vorrang, wenn der reservierte Raum an einen Nutzer zu vollen Konditionen vermietet werden kann und der Verein/die Organisation für die Reservierung nicht bereit wäre, die vollen Gebührensätze zu bezahlen. Dem Verein/der Organisation mit vergünstigten Gebührensätzen wird nach Möglichkeit ein anderer geeigneter Raum angeboten.

§ 6 Gebühren für spezielle Leistungen

¹ Nachstehende Gebühren sind immer zu entrichten, auch wenn die Benutzung von Räumen gebührenfrei oder ermässigt ist. Die Verfügbarkeit der benötigten Einrichtungen muss vor dem Anlass mit der Parktheater Gastro AG abgeklärt werden und kann nicht garantiert werden. Müssen Geräte zugemietet werden, erfolgt dies zulasten und auf Rechnung des Mieters.

Objekte ² :	Fr.
Grossmonitor Touch-Display	150.–
Flipchart, inkl. Stifte	40.–
Whiteboard, inkl. Stifte	40.–
Pinnwand, inkl. Stecknadeln	40.–
Beamer	90.–
Moderatorenkoffer	25.–
Hellraumprojektor	50.–
Klavier (soweit verfügbar; Stimmen nach separater Verrechnung)	50.–
Kl. Flügel (soweit verfügbar; Stimmen nach separater Verrechnung)	100.–
Konzertflügel (soweit verfügbar; Stimmen nach separater Verrechnung)	250.–
Rednerpult	40.–
Fotokopien (pro Seite)	–.30

² Weitere technische Hilfsmittel werden nach Aufwand verrechnet. Ebenso Arbeiten wie:

Spezielle Anschlüsse und Verkabelungen		Selbstkosten
Installation und Bedienung der Geräte	nach Zeitaufwand	Selbstkosten
Spezielle Einrichtungs- und Reinigungskosten	nach Zeitaufwand	Selbstkosten
Spezielle Beleuchtungen		Selbstkosten
Hilfspersonal und Garderobenbedienung	nach Zeitaufwand	Selbstkosten

¹ Nach Instruktion des Vermieters (kann je nach Folgenutzung variieren).

² I.d.R. vorhanden: 6 Flipcharts, 4 Whiteboards, 6 Pinnwände

Internetnutzung in allen Räumen mit bestehendem Public WLAN		kostenlos
-------------------------------------------------------------	--	-----------

§ 7 *Annulationskosten*

¹ Die Annulationskosten betragen

- a) ab Reservationsbestätigung bis 6 Wochen vor dem Anlass: $\frac{1}{4}$ der Pauschalgebühr
- b) 6 bis 2 Wochen vor dem Anlass: $\frac{1}{2}$ der Pauschalgebühr
- c) weniger als 2 Wochen vor dem Anlass: ganze Pauschalgebühr

² Wird ein Raum als Schlechtwettervariante zu einem Aussenraum reserviert und wegen schönen Wetters nicht benötigt, so betragen die Annulationskosten $\frac{3}{4}$ der Pauschalgebühr, auch wenn die Absage am Tage des Anlasses erfolgt.

§ 8 *Besondere Bestimmungen*

¹ Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Lokalen besteht nicht.

² Alle Räume, Einrichtungen und Dienstleistungen werden durch Parktheater Gastro AG vergeben und verrechnet.

³ Für die Saalbenutzung werden Pauschalgebühren und Gebühren für spezielle Leistungen gemäss vorstehenden Tarifen erhoben. Als regelmässige wöchentliche Benutzung gilt nur eine solche, die regelmässig wöchentlich über das ganze Jahr (ausser während der Ferienzeit) abgehalten wird und dem Vereins- respektive Organisationszweck dient (ausnahmsweise beträgt die Mindestdauer 1 Quartal).

⁴ In Ausnahmefällen können städtische Vereine und gemeinnützige Institutionen gemäss § 5 teilweise von den Pauschalgebühren befreit werden. Gesuche um Gebührenreduktion sind vor Abhaltung eines Anlasses mittels Erlassgesuch (Onlineformular www.grenchen.ch) an das Stadtpräsidium zu richten. Die Gebührenreduktion kann sich auf die Pauschalgebühren allein oder auch auf die Gebühren für spezielle Leistungen erstrecken und gilt pro Verein für maximal einen Anlass (inkl. eine Hauptprobe) pro Jahr im Theatersaal. Städtische Parteien können einmal pro Jahr einen dem Anlass entsprechenden Saal für eine Veranstaltung (GV, Parteiversammlung etc.) kostenlos benutzen. Überdies können Fraktionen ihre Sitzungen unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 5 kostenlos abhalten.

⁵ Bei besonderen über mehrere Tage dauernden Anlässen kann eine Pauschalgebühr für die gesamte Nutzungsdauer erhoben werden, die vom Grundtarif abweicht. Der Entscheid liegt beim Stadtpräsidium.

⁶ Bei Anlässen mit bedienter Garderobe hat der Veranstalter die Differenz zwischen den effektiven Personalkosten und den eingenommenen Garderobengebühren zu übernehmen.

⁷ Eingangs- respektive Eintrittskontrollen sind Sache des Veranstalters. Bei speziellen Anlässen wird dem Veranstalter empfohlen, auf eigene Kosten einen professionellen Aufsichtsdienst zu beauftragen.

⁸ Die normale Reinigung der Säle ist in der Pauschalgebühr inbegriffen. Bei ausserordentlicher Verunreinigung gehen die Reinigungskosten zu Lasten des Veranstalters.

⁹ Für Beschädigungen bei Dekorationen oder zufolge unsachgemässer Benutzung von Räumen und Einrichtungen haftet der Veranstalter.

¹⁰ Der Veranstalter ist verpflichtet, den beauftragten Unterhaltungsdienst und die Aufsichtsorgane bei der Aufrechterhaltung der Ordnung nach Erfordernis zu unterstützen.

¹¹ Generelle Anpassungen der Tarife müssen auch nach erfolgter Anmeldung und bestätigter Reservation akzeptiert werden.

¹² Bei Absage von Veranstaltungen gelten die aufgeführten Annullationskosten. Diese werden auf der Basis der ordentlichen oder vergünstigten Gebührensätze gemäss Absätze 1 bis 3 berechnet, auch wenn für den Anlass eine Gebührenermässigung bewilligt wurde. Spezielle Einrichtungskosten, die zum Zeitpunkt der Absage bereits angefallen sind, sind in jedem Falle geschuldet.

¹³ Anlässe im Parktheater dürfen längstens bis 02.00 Uhr dauern. Freinachtbewilligungen für Anlässe, die länger als 00.30 Uhr dauern, sind vom Veranstalter bei der entsprechenden Bewilligungsinstanz der Stadt Grenchen zu beantragen.

¹⁴ Im Übrigen gelten die auf der Bewilligung aufgeführten Bestimmungen.

¹⁵ Allfällige vom Bund oder Kanton erhobene Steuern und Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer) sind in den Gebühren nicht enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Von der Gemeinderatskommission der Stadt Grenchen beschlossen am 1. Februar / 3. Mai 2023 (GRKB Nr. 3537/3583).

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister